Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5867

10. 11. 76

Sachgebiet

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs hinsichtlich der für die Zölle auf bestimmte Weine geltenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 [3]), besitzt die Rechnungseinheit, die bei bestimmten spezifischen Zollsätzen verwendet wird oder als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Tarifnummern oder Tarifstellen dient, einen Wert von 0,88867088 g Feingold.

Nach der Verordnung Nr. 1129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [5]) sind Abweichungen von dem Grundsatz, die Währungsparität zur Umrechnung einer Währung in eine andere zu benutzen, zulässig. Auf Grund dieser Bestimmungen sind auf dem Agrarsektor repräsentative Wechselkurse eingeführt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 167/76 bestimmt durch die Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs, daß in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 im Anhang des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Umrechnung der in Rechnungseinheit angegebenen Zollsätze in nationale Währungen für bestimmte Weine der repräsentative Umrechnungskurs anzuwenden ist. Für andere Weine gilt weiterhin die Allgemeine Vorschrift C 3.

Die Anwendung zweier verschiedener Umrechnungskurse für Weine, die unter Tarifstelle 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen eingeführten Weinen. Dieses Problem sollte vordringlich gelöst werden. Dies könnte geschehen, indem bei der Umrechnung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Zollsätze in nationale Währungen für solche Weine derselbe Umrechnungskurs angewandt wird. Der gemäß Verordnung Nr. 129 festgesetzte Umrechnungskurs sollte in derartigen Fällen angewandt werden.

Durch Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [6]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 [3]), wurde der gemeinsame Zolltarif geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV „Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs" der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird nach

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 22. Juli 1968, S. 1
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 42
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2553/62
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 263 vom 19. September 1973, S. 1
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

den Zollsätzen für Wein der Tarifstellen 22.05 C III a) 1, C III b) 1 und C III b) 2, 22.05 C IV a) 1, C IV b) 1 und C IV b) 2 ein Hinweis auf Fußnote c in Spalte 3 und wo anwendbar 4, eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Dezember 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 sah speziell zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern vor, daß bei der Umrechnung der den Überwachungsmaßnahmen des Referenzpreissystems unterworfenen Weinzölle der „grüne Umrechnungskurs" angewandt werden sollte. Für bestimmte andere Weine galt jedoch weiterhin der dem internationalen Währungsfonds gemeldete Umrechnungskurs.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich hierdurch eine Änderung der Wettbewerbslage bestimmter Weine der Tarifstelle 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs ergab. Mit diesem Vorschlag soll der „grüne Umrechnungskurs" bei der Umrechnung der Zollsätze in nationale Währungen auf alle Weine der Tarifstelle 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt werden.

Dieser Vorschlag für eine Verordnung auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrags erfordert eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 134/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.